

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 25. Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Kaufzig betr. S. 33. — Nr. 27. Ausführungs-Verordnung betr. S. 34. — Nr. 28. Bekanntmachung, Maschinenversicherung bei der Landes-Brandversicherungskasse betr. S. 36. — Nr. 29. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zu Herstellung einer Verbindungstunnel zwischen der Leipzig-Görlitzer Eisenbahn und der Verbindungsbahn der sächsischen Staats-Eisenbahn in Leipzig betr. S. 39. — Nr. 30. Verordnung, die Abänderung der Vorschriften über die Abgabe von Aufschlagsmitteln u. dergl. betr. S. 40. — Nr. 31. Bekanntmachung, die den Urheblichen durch die Anwesenheitsagenten zu machenden Mittheilungen betr. S. 40. — Nr. 32. Bekanntmachung, das zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Meuß festgesetzte Linie der Ausbildung der sächsisch-Preussischen Gemeinde-Präsidenten aus dem Schulverbände des Königsreichs Sachsen abgeschlossene Uebereinkommen betr. S. 41. — Nr. 33. Gesetz, eine Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revisionen-Landgemeinverfassung vom 24. April 1873 betr. S. 43. — Nr. 34. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1873, die Erweiterung der evangelisch-lutherischen Reichskirchen betr. S. 43. — Nr. 35. Verordnung, die Errichtung der Festungswerke betr. S. 44. — Nr. 36. Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum zur Erweiterung des Bahnhofs Görlitz betr. S. 47. — Nr. 37. Bekanntmachung, die demalige Zusammenlegung der Landes-, Landesbahn- und Kreisbahnen betr. S. 48. — Nr. 38. Verordnung, die Kündigung der als Staatsbahn übernommenen dreiprozentigen, ursprünglich 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Altenburg-Geizler Eisenbahn-Gesellschaft betr. S. 48. — Nr. 39. Verordnung, die Kasse aus Mittheilungen betr. S. 50.

Nr. 26. Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Kaufzig betreffend;

vom 15. März 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

In Kaufzig wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung sowie mit der Abgrenzung des Bezirkes des Amtsgerichts ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt.